Satzung des Vereins

des Fördervereins Rhönschule Gersfeld (FRS) e. V.

(1. Änderung vom 17.10.2018)



I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Rhönschule Gersfeld (FRS) e. V.". Er hat seinen Sitz in Gersfeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- § 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 3 Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit zu unterstützen. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen auch solche kultureller Art -, die im Aufgabenbereich einer modernen Schule förderungswürdig sind.
- § 4 Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

- § 5 Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- § 6 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.
- § 7 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) den Beiträgen der Mitglieder,
 - b) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und
 - c) den Erträgnissen des Vereinsvermögens.
 - Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich Mindestbeitragssätze für Einzelpersonen sowie für Firmen, Organisationen und Körperschaften fest.

III. Organe des Vereins

- § 8 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.
- § 9 Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss bestellt, der aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern besteht. Vorstand und Ausschuss bestimmen Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- § 10 Vorstand und Ausschuss sind bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Amtszeit von Vorstand, Ausschuss und Rechnungsprüfern beträgt 2 Jahre.

- § 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
 - c) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses und
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Solange die Neuwahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand und Ausschuss sowie den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

- § 12 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- § 13 Die Stimmenübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.
- § 14 Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.

IV. Datenschutz

- § 15 (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
 - (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten In dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist, oder im Rahmen von Meldungen an Mitgliedsverbände erforderlich ist. Eine anderweitige Datenverwendung bzw. Datenverkauf ist nicht statthaft.
 - (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgeseztes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
 - (4) Weiteres regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Diese wird durch den Vorstand beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung und wird auch nicht ins Vereinsregister eingetragen.

V.. Auflösung des Vereins

§ 16 Im Fall der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Rhönschule Gersfeld zu mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden ist.